

WEYMA LÜBBE

# Legitimität kraft Legalität

*Die Einheit der  
Gesellschaftswissenschaften*

67

---

**Mohr Siebeck**

# Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften

Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Band 67

Begründet von

ERIK BOETTCHER

Unter Mitwirkung von

HANS ALBERT · GERD FLEISCHMANN · DIETER FREY  
CHRISTIAN KIRCHNER · ARNOLD PICOT · VIKTOR VANBERG · CHRISTIAN WATRIN  
RUDOLF WILDENMANN · EBERHARD WITTE

herausgegeben von

KARL HOMANN



# Legitimität kraft Legalität

Sinnverstehen und Institutionenanalyse  
bei Max Weber und seinen Kritikern

von

Weyma Lübbe



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Lübbe, Weyma*: Legitimität kraft Legalität:

Sinnverstehen und Institutionenanalyse bei Max Weber und seinen  
Kritikern / von Weyma Lübbe. – Tübingen: Mohr, 1991

(Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 67)

ISBN 3-16-145680-7 / eISBN 978-3-16-162857-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

ISSN 0424-6985

NE: GT

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt aus der Linotype-Garamond und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreiem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefen. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen.

## Vorwort

Der vorliegende Text ist eine leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Februar 1989 an der Universität Konstanz eingereicht wurde. Herrn Professor Jürgen Mittelstraß danke ich für seine immer verlässliche institutionelle Unterstützung, ihm und Herrn Professor Ralf Dahrendorf für nützliche Hinweise zum dritten Kapitel. Zahlreiche Gespräche mit meinen Eltern Hermann Lübbe und Grete Lübbe-Grothues haben die Entstehung des Textes begleitet und manchen Theorieknoten lösen helfen. Auf seine Weise half dazu auch Erich Kronenthaler, dem ich dieses Buch widme. Für finanzielle Unterstützung und für die Förderung wissenschaftlicher und anderer öffentlicher Kontakte danke ich der Hanns Martin Schleyer-Stiftung (Köln), in deren Förderkolleg »Wissenschaft und Praxis« dieses Projekt im März 1988 aufgenommen wurde. Den Herausgebern der Reihe »Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften« danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe, an deren Thema mir gelegen ist.

Konstanz, Juni 1990

W. L.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
1. Einleitung . . . . .	1
1.1. Thesen und Aufbau des Buches . . . . .	1
1.2. Der legale Legitimitätstypus als Restproblem der »Rekonstruktion« Max Webers . . . . .	9
1.3. Ungeklärte begriffsbildungspragmatische Verhältnisse . . . . .	19
2. Max Weber und der Rechtspositivismus: Hans Kelsen über die »Geltung« von Rechtsnormen . . . . .	25
2.1. Kelsens Kritik des soziologischen Staatsbegriffs . . . . .	25
2.2. Kelsens Kritik der psychologischen Soziologie . . . . .	33
2.3. Nichtübertragbarkeit dieser Kritik auf die verstehende Soziologie: Webers Begriff der sozialen Beziehung . . . . .	37
2.4. Webers Begriff der Geltung einer Ordnung . . . . .	41
2.5. Kelsens Deutung der Rechtsgeltung . . . . .	48
2.6. Kelsens Scheitern am Konzept der »Wirksamkeit« von Rechtsnormen . . . . .	51
2.7. Kelsens Scheitern an der Frage nach dem Kriterium für »juristisch-normative« Geltung . . . . .	56
2.8. Legitimität kraft Legalität: eine rechtspositivistische Kategorie? . . . . .	61
3. Max Weber und der Rekonstruktionismus: Jürgen Habermas über die »Gültigkeit« von Rechtsnormen . . . . .	66
3.1. Die Weberkritik in der »Theorie des kommunikativen Handelns«: »Zweideutigkeit« der Rationalisierung des Rechts . . . . .	66
3.2. Der moralphilosophische Kern der »Theorie des kommunikativen Handelns« . . . . .	72
3.3. Die handlungstheoretischen Grundbegriffe: Handeln, soziales Handeln, Interaktion . . . . .	75
3.4. Handlungstypen und Handlungskoordinationstypen . . . . .	81
3.5. »Erfolgsorientierung« und »Verständigungsorientierung« als koordinierungstheoretisch relevante »Einstellungen« . . . . .	90
3.6. »Kommunikatives Handeln«: ein koordinierungstheoretischer oder ein moralphilosophischer Begriff? . . . . .	99
3.7. »Einverständnis«, »Herrschaftseinverständnis« und »Legitimitätseinverständnis« als koordinierungstheoretische Kategorien . . . . .	104
3.8. Legitimität kraft Legalität: kein eigenständiger Legitimitätstypus? . . . . .	116

4. Max Weber und die Systemtheorie:	
Niklas Luhmann über die »Generalisierung« von Rechtsnormen	124
4.1. Vorbemerkung zu Luhmanns »Supertheorie« . . . . .	124
4.2. Abschied vom Legitimitätsbegriff? . . . . .	128
4.3. Entscheidungsübernahme und Legitimitätsüberzeugung . . . . .	130
4.4. Erwartungsstrukturen . . . . .	138
4.5. Die »doppelte Kontingenz« des Erwartens von Erwartungen . . . . .	142
4.6. Erwartungssicherung und Verhaltenssteuerung . . . . .	150
4.7. Normative Erwartungen als »kontrafaktisch stabilisierte« Erwartungen . . . . .	154
4.8. »Soziale Generalisierung« von Verhaltenserwartungen:	
Institutionalisierung . . . . .	162
4.9. Legitimität kraft Legalität:	
Resultat eines Einbaus »kognitiver Erwartungsstrukturen« ins Recht? . . . . .	170
Schlußbemerkung . . . . .	174
Literaturverzeichnis . . . . .	176
Personenverzeichnis . . . . .	187
Stichwortverzeichnis . . . . .	189

# 1. Einleitung

## *1.1. Thesen und Aufbau des Buches*

Auf die Frage, ob es eine Legitimität kraft Legalität gibt, wird kaum jemand einfach mit ja oder nein antworten. Der eine mag die Frage für eine politische Frage halten, deren Beantwortung Parteinahme bedeutet, ein anderer für eine empirische Frage, die durch demoskopische Umfragen zu beantworten ist. Wieder andere werden die Frage für eine rechtsphilosophische halten, einige sich zuerst vergewissern wollen, ob »bloß formale« Legalität gemeint sei. Ein weiterer könnte die Frage für eine sinnlose, weil rechtspositivistische und nicht positivierbare Kategorien vermischende Frage halten. Die meisten allerdings werden an Max Weber, eventuell an Carl Schmitt und jedenfalls an die jüngsten Legitimitätskrisen- und Rechtsstaatsdebatten denken und mit Rücksicht auf die vielen Deutungsmöglichkeiten nach dem Status oder Kontext der Frage fragen. Entsprechend schwierig und entsprechend nötig ist zu Beginn einer Arbeit, die zu der genannten Frage Auskunft zu geben verspricht, die Eingrenzung der Problemstellung.

Gegenstand dieser Arbeit über die Legitimität der Legalität ist zunächst weder ein empirisches noch ein praktisches, sondern ein begriffliches Problem. Es werden keine faktischen Legitimitätsverhältnisse beschrieben und es werden keine normativen Beurteilungskriterien für faktische Verhältnisse entwickelt. Sondern die Frage lautet, ob sich ein »werturteilsfreier« Begriff der Legitimität kraft Legalität so bilden läßt, daß seine theoretische Bedeutung auch von nicht primär empirisch-analytisch orientierten Wissenschaftlern insbesondere in Philosophie und Jurisprudenz unbestritten bleiben, ja von ihnen genutzt werden kann. Ich meine, daß Max Weber einen solchen empirisch-analytisch zweckmäßigen Begriff entwickelt und ressortpatriotische<sup>1</sup> Übergriffe besonders sorgfältig

---

<sup>1</sup> Diesen Ausdruck verwendet Max Weber für den Drang des Vertreters einer

vermieden hat. Wenn dies nicht bestritten würde, wenn sich also nicht nur die Sozialwissenschaften beim Legitimitätsbegriff in einer Lage forschungspraktischer Normalität befänden, sondern dieses ihnen auch von außen nicht abgesprochen würde, bräuchte man Webers begriffliche Bemühungen nicht zum Thema zu machen. Ihr gegenwärtiges Interesse gewinnen sie – für diese Arbeit – speziell aus der Lage der gegenwärtigen Rechtsgeltungs- und Legitimitätsdiskussion. In dieser Diskussion gilt es als unklar, wie es möglich sein soll, »bloße Legalität« als einen eigenständigen Legitimitätsgrund zu konzipieren. Unter den begrifflichen Konsequenzen, die man aus dieser Schwierigkeit bei der Analyse der Koordinierungsmechanismen moderner Gesellschaften gezogen hat, sind zwei vorherrschend: Entweder man sucht die Legitimität moderner Gesellschaften durch einen sinnevidenteren Legitimitätstypus abzustützen. Dann macht sich die faktische Bedeutung der Legalität als Handlungskordinierungsmechanismus darin geltend, daß die Institutionenanalyse insoweit zu einer kritischen wird – ich nenne Habermas als typischen Vertreter. Oder man räumt der Legalität den ihrer faktischen Bedeutung entsprechenden theoretischen Ort ein und verzichtet auf Sinnevidenz. Dann gelangt man zu einer Institutionenanalyse, die das Vorhandensein von Legitimitätsüberzeugungen bei den Beteiligten gar nicht mehr als nötig unterstellt – hier nenne ich Luhmann als typischen Vertreter.

Für Max Weber hat diese Alternative nicht bestanden. Sein Begriff der Legitimität kraft Legalität ist dem Anspruch nach ein eigenständiger Legitimitätstypus und zugleich eine Kategorie der »verstehenden Soziologie« – also einer Wissenschaft, die das Handeln aus seinem gemeinten Sinn deutet. Die Thesen dieses Buches sind daher, im einzelnen, die folgenden: Es soll gezeigt werden, daß Max Webers Konzept der Legitimität kraft Legalität erstens kein rechtspositivistisches Konzept ist, also keine Stellungnahme in der rechtsphilosophischen Alternative von Rechtspositivismus und Naturrecht voraussetzt; daß es zweitens keine »wertrationale« Legitimitätsgrundlage im Sinne eines Rekurses auf »materiale Gerechtigkeit« hat und der analytische Sinn dieses Legitimitätstypus verloren geht, wenn man eine solche Grundlage hineininterpretiert; und daß es drittens nicht von der Frage nach Geltungsgründen oder nach deren Rationalität abstrahiert, sondern im

---

Disziplin, »die Objekte intellektuell durch seine Begriffsmittel zu beherrschen«, siehe Weber (1985), Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (= WL), 401.

Zusammenhang mit anderen Kategorien der verstehenden Soziologie genau dazu Aussagen ermöglicht.

Die methodologische Front zwischen »Positivisten« und ihren Gegnern, die so lange die Rechts- und Sozialwissenschaften beherrscht hat, hat die Rezeption dieser Kategorie scheitern lassen. Die Front verläuft mitten durch das Konzept der Legitimität kraft Legalität hindurch und hat seine beiden Bestandteile auseinandergetrieben. Abschnitt 1.2., der die Arbeit in die Forschungsliteratur zu Max Weber einordnet, belegt das. Abschnitt 1.3. thematisiert das beim Legitimitätsthema besonders problematische Verhältnis der Fächer und Fachgebiete zueinander. Wer einen Blick in das einschlägige Schrifttum wirft, wird rasch darauf gestoßen, daß der in diesem Schrifttum selbst auffallend häufige Rekurs auf Fächergrenzen und deren unterstellte methodische Grundlagen meist polemische oder abwehrende anstatt schlicht unterscheidende Funktion hat. Ich interpretiere das als ein typisches Anzeichen für unzweckmäßige oder in ihrer forschungspragmatischen Funktion ungeklärte Disziplinengrenzen. Das im Grunde wissenschaftstheoretische Interesse am Problem der Disziplinengrenzen – für das das Legitimitätsthema nur eines unter vielen, aber ein besonders dankbares Beispiel bietet –, hat in besonderem Maße die jetzt zu erläuternde Vorgehensweise in den drei Hauptkapiteln bestimmt.

Die genannten Thesen sollen nicht durch systematische Darstellung und Paraphrasierung der einschlägigen Textpassagen Webers verdeutlicht werden, sondern anhand einer Auseinandersetzung mit einigen seiner Kritiker. Max Webers Äußerungen liegen ja vor; und wenngleich sein Stil kompliziert ist, so ist er doch nicht »dunkel«. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kritiker bietet auch denen, die zum genauen Weberstudium weder Zeit noch Anlaß haben, aber einige der typischen gegen ihn geltend gemachten Einwände der Intention nach teilen, Gelegenheit, sich von den jeweils speziell für diese Argumente relevanten Textstellen und deren Deutung ein Bild zu machen. Die drei weberkritischen Positionen, die hier anhand prominenter Vertreter diskutiert werden, sind der Rechtspositivismus Hans Kelsens, der Rekonstruktivismus von Jürgen Habermas<sup>1</sup> und die Systemtheorie Niklas Luhmanns. Folgende Aspekte waren für diese Auswahl ausschlaggebend: Erstens

---

<sup>1</sup> Diese Bezeichnung ist bekanntlich nicht die übliche Bezeichnung für die Position von Habermas. Aber nicht nur wegen interner Debatten um das Selbstverständnis der »kritischen Theorie« (vgl. Schnädelbach [1982], Transformation der kritischen Theorie; Breuer [1982], Die Depotenzen der kritischen Theorie), sondern weil der

handelt es sich um zeitgenössisch anerkannte oder zumindest als – gegebenenfalls abgelehnte – »Paradigmen« geltende Positionen. Ich werde zu zeigen versuchen, daß das, was Weber im Vergleich zu diesen Positionen als mangelnde Eindeutigkeit angekreidet wird, seinen Grund nicht in Inkonsistenzen, sondern in einem höheren Grad der begrifflichen Differenzierung hat. Zweitens repräsentieren die drei Autoren ihrem Anspruch nach die Begriffsbildungsinteressen der drei am Legitimitätsthema speziell interessierten Fächer Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziologie. Drittens tun sie dies, im Unterschied zu Weber, in einer Weise, die die jeweils anderen Begriffsbildungsinteressen als Konkurrenten um dasselbe Ziel behandelt. Ich werde zu zeigen versuchen, daß solche begriffsbildungspragmatischen Unschärfen zu Inkonsistenzen und zu Unzweckmäßigkeiten auch in Bezug auf das jeweils eigene Begriffsbildungsinteresse führen.

Ein bloß darstellendes »Vergleichen« oder ein Geltenlassen mehrerer angeblich möglicher »Paradigmen« findet hier also nicht statt. Die Positionen widersprechen sich nämlich in einigen Punkten. Das sind die Punkte, bei denen sich vorhandene Unterschiede nicht als Resultate unterschiedlicher, aber sinnvoller und miteinander *kompatibler* Begriffsbildungsinteressen plausibel machen lassen. Auf diese Punkte kommt es mir speziell an, und hier dann nach Möglichkeit auch auf eine Scheidung von wahr und falsch. Wenn der Leser den Eindruck hat, daß die Positionen der Kritiker dabei mindestens ebenso sehr im Mittelpunkt stehen wie die Position Webers, so hat er recht. Bei der Diskussion von Einwänden, die sich im Laufe einer langen Rezeptionsgeschichte als hartnäckig erwiesen haben, käme man über eine oberflächliche Polemik nicht hinaus, wenn man nicht einen erheblichen Teil der hermeneutischen Bemühungen den Grundlagen widmete, in denen der Widerstand sozusagen wurzelt.

---

Ausdruck »Rekonstruktionismus« den in dieser Arbeit relevanten Aspekt der methodologischen Position von Habermas genauer kennzeichnet, ist er hier gewählt worden. Dafür, daß es sich um eine selbstverständniskonforme Bezeichnung handelt, vgl. Habermas 1973a: 298: »Ich habe zwei Legitimitätsbegriffe erörtert – den empiristischen und den normativistischen. Der eine ist sozialwissenschaftlich anwendbar, aber unbefriedigend, weil er vom systematischen Gewicht der Geltungsgründe abstrahiert; der andere wäre in dieser Hinsicht befriedigend, ist aber wegen des metaphysischen Kontextes, in den er eingebettet ist, unhaltbar. Ich schlage deshalb einen dritten Legitimationsbegriff vor, den ich den rekonstruktiven nenne«. Siehe außerdem den Aufsatz »Rekonstruktive vs. verstehende Sozialwissenschaft« in Habermas 1983: 29 ff, wo Habermas die von ihm vorgeschlagene Position als »hermeneutischen Rekonstruktionismus« kennzeichnet (37).

Es bedarf wohl der Begründung, daß – im zweiten Kapitel – Webers Konzept der Rechtsgeltung ausgerechnet gegen rechtspositivistische Kritik, und zudem gegen einen heute verhältnismäßig wenig bekannten, auch in der Weberliteratur selten erwähnten Text<sup>1</sup> verteidigt wird. Der Grund ist, daß ich dies für den erfolgversprechendsten Weg zu dem Ergebnis halte, daß Webers Rechtsgeltungskonzept nicht rechtspositivistisch ist. Kelsen hat nämlich recht, wenn er Webers Begriffsbildungen mit den seinen nicht für kongruent hält. Er hat außerdem recht, wenn er die beiden Positionen auch für nicht kompatibel hält. Meine Darstellung versucht den Nachweis, daß diese Nichtvereinbarkeit zu Kelsens Schaden ausschlägt. Sie enthält insofern auch eine Kritik der Kelsenschen »juristischen« Vorstellung von Rechtsgeltung. Den direkten Weg einer Auseinandersetzung mit Verfechtern naturrechtlicher oder naturrechtsnaher Positionen<sup>2</sup>, an deren Adresse sich dieses Kapitel auch wendet und deren Weberkritik es betrifft, habe ich nicht gewählt. Der Rechtspositivismusverdacht gegen Weber ist verbreiteter, als es die Naturrechtstradition im engeren Sinne heute ist<sup>3</sup>. Daher mag es für alle Varianten dieses Einwandes am interessantesten sein, am Beispiel der Konfrontation Webers mit dem Erzpositivisten Kelsen selbst zu sehen, welcher Art die Unterschiede eines rechtspositivistischen und eines soziologischen Konzepts der Geltungsgrundlagen des positiven Rechts sind.

Einen eingehenderen Begriff davon, wie Webers Begriff der Legitimität kraft Legalität denn gemeint ist – wenn nicht rechtspositivistisch –, gibt die Auseinandersetzung mit Habermas im dritten Kapitel. Textgrundlage ist das Weberkapitel aus der »Theorie des kommunikativen Handelns«. Es ist der bei weitem weberfreundlichste Text, den Habermas geschrieben hat. Aber bei der Frage nach den Geltungsgrundlagen des modernen Rechts nimmt die Rekonstruktion des Zustimmungsfähigen ein abruptes Ende. Habermas sucht die Gründe für Webers Mißverständnis in seiner Handlungstheorie. Im Verlauf der Auseinandersetzung deutet er die Be-

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um einen Abschnitt aus Kelsens Buch »Der juristische und der soziologische Staatsbegriff« von 1922 (hier zitiert nach Kelsen 1981).

<sup>2</sup> Siehe Strauss (1977), Naturrecht und Geschichte; Hennis (1959), Zum Problem der deutschen Staatsanschauung, auch Hennis (1976), Legitimität; Welzel (1966), An den Grenzen des Rechts. Speziell zu Webers Rechtsbegriff z.B. Hilterhaus (1965), Zum Rechtsbegriff in der Soziologie Max Webers, der auch auf den genannten Text von Kelsen eingeht, und Loos (1970), Zur Wert- und Rechtslehre Max Webers.

<sup>3</sup> Für ein neueres Beispiel, das die vorhergenannten, selbst Leo Strauss, an Selbstgeißelung bezüglich der Tragfähigkeit der eigenen Grundlagen weit übertrifft, siehe Midgley (1983), *The Ideology of Max Weber. A Thomist Critique*.

griffe »zweckrational« und »wertrational« in einer Weise um, die in der Tat ein anderes Verständnis der Geltungsbedingungen des positiven Rechts impliziert. Meine Argumentation rekurriert auf die von Weber tatsächlich vorgelegten handlungstheoretischen und handlungskoordinationstheoretischen Kategorien und ihre guten Gründe. Diese implizieren dann auch eine Kritik der von Habermas intendierten diskurstheoretischen Konzeption der Geltungsgrundlagen des Rechts. Richtig scheint mir die These von Habermas, daß moralphilosophische und rechtsphilosophische Überlegungen zur Geltung von Normen miteinander kompatibel sein müssen. Diese Gemeinsamkeit hat natürlich zur Folge, daß die Kritik an Habermas' Rechtsgeltungskonzept auch auf seine Moralphilosophie zurückschlägt. Es ist freilich nicht die Absicht des dritten Kapitels, der Konzeption von Habermas die von Weber als das ganz Andere entgegenzusetzen. Vielmehr besteht bezüglich einiger Thesen, deren Verbreitung unter anderen Habermas gefördert hat und die heute viele mit ihm teilen<sup>1</sup>, durchaus Übereinstimmung. Das gilt insbesondere für die These, daß der hermeneutische Zugang zur sozialen Wirklichkeit, also die Berücksichtigung der Teilnehmerperspektive, und das Konzept der rationalen Deutung für die Sozialwissenschaften zentral sind. Wer immer diese methodischen Intentionen teilt, findet sich aber auch bei Weber bedient<sup>2</sup>. Uneinigkeit entsteht erst in der Frage, ob dieses Vorgehen subjektiven oder immer schon intersubjektiv geteilten, ob es konfliktreichen oder konsensuellen Sinn zutage fördert. Davon hängt die Antwort auf die Frage ab, worauf die Koordinierungsbedürftigkeit und gegebenenfalls die tatsächliche Koordinierbarkeit von Handlungsintentionen beruht. Habermas' Schwierigkeiten, ein Verständnis der Geltung

<sup>1</sup> Siehe vor allem Habermas (1982), Zur Logik der Sozialwissenschaften (zuerst 1967); außerdem etwa den Sammelband Mittelstraß ed. (1979), Methodenprobleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln, wo eine Konvergenz zwischen der an Wittgenstein und seiner Schule orientierten analytischen Tradition und den kontinentalen Traditionen der Kritischen Theorie und der Konstruktiven Wissenschaftstheorie konstatiert wird (9).

<sup>2</sup> Die Stichworte sind »verstehende Soziologie«, »subjektiv gemeinter Sinn« und »rationale« im Sinne von »pragmatischer« Deutung (Deutung des Handelns aus Mittel-Zweck-Zusammenhängen, s. WL 149); vgl. etwa WL 429: »... die Soziologie wie die Geschichte deuten zunächst »pragmatisch«, aus rational verständlichen Zusammenhängen des Handelns. ... Das für die verstehende Soziologie spezifisch wichtige Handeln nun ist im speziellen ein Verhalten, welches 1. dem subjektiv gemeinten Sinn des Handelns nach auf das *Verhalten anderer* bezogen, 2. durch diese seine sinnhafte Bezogenheit in seinem Verlauf mitbestimmt und also 3. aus diesem (subjektiv) gemeinten Sinn heraus verständlich *erklärbar* ist«.

des positiven Rechts zu gewinnen, das die Positivierung des Rechts aus der Teilnehmerperspektive erklären kann, hat man mit der ersten Position, derjenigen Webers, nicht.

Daß ich im vierten Kapitel Webers Konzept der Legitimität kraft Legalität gegen Luhmanns Position kontrastiere, hat seinen Grund nicht nur darin, daß die faktische und, darüberhinaus, die beanspruchte Orientierungsleistung dieser Position eine Vernachlässigung gerade bei diesem Thema gar nicht gestattet. Der Sinn ist auch hier der einer schärferen Konturierung der Weberschen Position. In diesem Falle richtet sie sich an diejenigen vor allem unter den Juristen und Philosophen, die angesichts von Luhmanns Umgang mit Begriffen wie »Legitimation«, »Norm«, »Recht« und »Gerechtigkeit« eventuelle Vorurteile hinsichtlich der Relevanz soziologischer Bemühungen auf diesem Feld bestätigt sehen<sup>1</sup>. An dieser Relevanz möchte ich mit Blick nicht nur auf Weber durchaus festhalten. Aber dabei kann es nur bleiben, wenn die theoretischen Erklärungen, die die Sozialwissenschaften anzubieten haben, mit dem Bemühen um Begründungen, soweit es die anderen Fächer und die lebensweltliche Praxis tatsächlich bestimmt, kompatibel bleiben. Wo Luhmanns Aversionen gegen das hierarchische Begründungsdenken der Philosophen und Juristen ihn dazu geführt haben, die genannten Begriffe in einer Weise umzuformulieren, die den Reduktionismusvorwurf wirklich verdient, soll die alternative Konzeption der verstehenden Soziologie deutlich werden. Relevant für die Rechtsgeltungsdiskussion ist dabei freilich auch ein Punkt, auf dem Luhmann dankenswerterweise hartnäckig bestanden hat: Die Frage nach den Grundlagen der tatsächlichen Geltung einer Ordnung ist nicht identisch mit der Frage nach den »Werten« oder »Prinzipien« oder den »höchsten Normen«, von denen in bestimmten Zusammenhängen gesagt wird, daß die Geltung der Ordnung auf ihnen ruhe<sup>2</sup>; und dasselbe gilt für die Frage nach den Grundlagen der

<sup>1</sup> Luhmann begreift seine Legitimationstheorie nicht nur als »Herausforderung für die Juristen und . . . die Vertreter einer moralgeleiteten Praxis« (1983a:4), sondern auch als nicht kompatibel mit dem »üblichen« soziologischen Vorgehen. Auf die Diskussion um den Gerechtigkeitsbegriff gehe ich in dieser Arbeit nicht ein, siehe Luhmann (1973a), Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft, und Dreier (1981:270ff), Zu Luhmanns systemtheoretischer Neuformulierung des Gerechtigkeitsproblems.

<sup>2</sup> Zu Luhmanns Bemühungen in dieser Richtung außer der in Kap. 4 behandelten Literatur auch Luhmann (1965), Grundrechte als Institution, bes. Kap. 2: Die Legeshierarchie und die Trennung von Staat und Gesellschaft, und Kap. 3: Naturrechtliche und geisteswissenschaftliche Grundrechtsbegründung.

tatsächlichen Legitimität einer Ordnung<sup>1</sup>. Beide Frageweisen führen auch nicht zu den gleichen Ergebnissen. Denn die erste, die empirisch-analytische Fragestellung führt zugleich zu Aussagen über die möglichen Gefährdungen einer Ordnung und über die Quellen der Gefährdung. Sie macht, im Unterschied zu der Frage nach begründenden Prinzipien, sichtbar, wie Konsens aus Konflikt entsteht, sozusagen seine Oberfläche bildet<sup>2</sup> – und daher auch sichtbar, wie er dahinein wieder zerfallen kann.

Die hier vorgenommene Zusammenstellung hat auch den Zweck, einige der für das Legitimitätsthema fatalen und daher hier auch gut erkennbaren methodischen Fronten aufzuweichen, an denen die am Sozialen in der einen oder anderen Weise interessierten Fächer sich abmühen. Wenn also Weber, wie bekannt, kein Naturrechtstheoretiker ist, so – angesichts der hier behandelten Gegenpositionen – offenbar nicht automatisch schon Rechtspositivist; aber auch nicht soziologischer »Reduktionist« in systemtheoretischer Manier, sondern Hermeneutiker; allerdings Hermeneutiker auch wieder nicht im Sinne normativer Rekonstruktion, sondern Empiriker; aber Empiriker nicht im Sinne »positivistischen« Datensammelns, sondern Theoretiker. Wenn es eine den miteinander streitenden Alternativen nicht unterworfenen und dennoch in sich konsistente Position gibt, dürfte sie für alle von Interesse sein.

---

<sup>1</sup> Zur Unterscheidung der Begriffe der (jeweils: faktischen) »Geltung« und »Legitimität« einer Ordnung s. u., bes. 2.4., 3.7. und 4.3.

<sup>2</sup> Diese Sichtweise halte ich freilich nicht für *soziologiespezifisch*. Damit würde man, wozu Luhmann tendiert, Philosophie und Jurisprudenz sozusagen von Faches wegen auf das hierarchische Begründungsdenken festnageln. Das Äquivalent zur genannten soziologischen Fragestellung im Rahmen von normenbegründungsorientierten Überlegungen ist das pragmatische Begründungsdenken, das es in Philosophie und Rechtswissenschaft ja schließlich auch gibt. Für einen Rückgriff auf Weber zur Klärung dieses Begründungsbegriffs siehe Lübke (1980: 179 ff), Sind Normen methodisch begründbar? Rekonstruktion der Antwort Max Webers; zur Bedeutung des pragmatischen Denkens in der Rechtswissenschaft Lübke-Wolff (1981), Rechtsfolgen und Realfolgen. Welche Rolle können Folgenerwägungen in der juristischen Regel- und Begriffsbildung spielen? In der Soziologie ist das pragmatische (hier verstehens- und erklärungsorientierte) Denken allerdings an eine handlungstheoretische Perspektive gebunden. Die erheblichen Differenzen, die hier zur Position Luhmanns bestehen, werden in Kap. 4 nur in ihren Konsequenzen für das Legitimitätsthema behandelt. Das schließt die Übertragbarkeit der Argumente auf andere Sachgebiete freilich nicht aus.

1.2. *Der legale Legitimitätstypus als Restproblem  
der »Rekonstruktion« Max Webers*

In Max Webers Hauptwerk »Wirtschaft und Gesellschaft« gibt es drei Begriffstypologien, die sich ähnlich sehen, aber nicht aufeinander abbildbar sind: das sind die vier Handlungstypen (zweckrational, wertrational, affektuell, traditional)<sup>1</sup>, die vier Legitimitätsglaubentypen (traditional, affektuell, wertrational, legal)<sup>2</sup> und die drei Typen legitimer Herrschaft (legal, traditional, charismatisch)<sup>3</sup>. Über die Interpretation dieser drei Typologien und ihr Verhältnis zueinander sind sich die Weberinterpreten nicht einig. Sie stellen Inkongruenzen fest, stören sich am Übergang von der Vierer- zur Dreiertypologie<sup>4</sup>, an der komplizierten Formulierung des legalen Legitimitätsglaubentypus<sup>5</sup> und besonders an der mangelnden

<sup>1</sup> Weber (1972), *Wirtschaft und Gesellschaft* (= WG), *Soziologische Grundbegriffe* § 2, 12.

<sup>2</sup> *Soziologische Grundbegriffe* § 7, WG 19.

<sup>3</sup> Die beiden wichtigsten Stellen WG 124 (Die Typen der Herrschaft, § 2) und WL 475 ff (Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft).

<sup>4</sup> Viele Interpreten gehen von der Voraussetzung aus, die drei Typologien müßten sich zur Deckung bringen oder ihre Typen sich eindeutig einander zuordnen lassen. Siehe Winckelmann 1952: 30ff, 30: »Jenes Klassifikationsschema des möglichen Sinnes sozialer menschlicher Verhaltensweisen steht nun bei Max Weber in einem ganz bestimmten und notwendigen Verhältnis zu den Legitimitätstypen gesellschaftlicher Ordnung und bildet so die Grundlage für eine soziologische Typisierung der Strukturformen legitimer Herrschaft«; Schluchter 1979: 124f: »Die Frage ist, wie sich Handlungstypen in Herrschaftstypen übersetzen und wie insbesondere die Typen des rationalen Handelns mit dem Typus rationaler Herrschaft verbunden sind«. Daß es bei Weber vier Handlungs-, aber nur drei Herrschaftstypen gibt, ist dann natürlich ein Problem. Unterschiedliche Lösungen bieten Winckelmann 1952: 85 ff (»Doppelsinn« des legalen Herrschaftstypus: »wertrationale« und »zweckrationale« Satzungsherrschaft möglich), Schluchter 1979: 190ff, bes. 195 (Reduktion der vier Handlungstypen auf drei), Heidorn 1982: 42 (Aufstockung der drei Herrschaftstypen auf vier). Siehe auch Blau 1963: 308; Loos 1970: 115 ff; Friedrich 1960: 124 f nimmt noch die Typologie der Legitimitätsgarantien (*Soziologische Grundbegriffe* § 6, WG 17) hinzu und schließt aus dem Vergleich: »All dies ist reichlich verworren«. Zur Bedeutung der Parallelisierung von Handlungstypen mit Legitimitäts- und Herrschaftstypen für diese Arbeit s. u. S. 14, Anm. 3.

<sup>5</sup> WG 19: »Legitime Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden zugeschrieben werden ... d) kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird. Diese Legalität kann als *legitim* gelten α) kraft Vereinbarung der Interessenten für diese; β) kraft Oktroyierung (auf Grund einer als *legitim* geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit«. Von »Zirkularität« spricht Habermas 1985a I: 359, von einem (aus Gründen der Wertfreiheit beabsichtigten) »Zirkelschluß« Bendix 1964:

Thematisierung von so etwas wie »materialen Werten« oder »materialer Rationalität« als eigentlicher oder letzter Basis der Legitimität der Legalität<sup>1</sup>. Weder mit der These, der Legitimitätsbegriff sei als empirisch-analytische, »wertfreie« Kategorie möglich und sinnvoll<sup>2</sup>, noch mit der These,

---

318; Speer 1978: 71 spricht vom »Regreß von der rationalen Legitimität auf die Legalität, von der Legalität wiederum auf deren spezifische Legitimität« und zeigt sich vom Ergebnis einer näheren Analyse nicht befriedigt: »Der eigentliche Geltungsgrund ... wird von Max Weber ... nicht berührt« (73); kritisch auch Heidorn 1982: 44.

<sup>1</sup> Dieser Einwand nimmt mindestens in der Wortwahl, wohl auch in der Intention sehr verschiedene Formen an. Vgl. Loos 1970: 134: »mangelnde Herausarbeitung der materialen Grundlagen einer legitimen Legalität«; Sternberger 1967: 113: »Die Frage nach dem Ziel und Sinn der Legalität vollends wird gar nicht gestellt; das Wort ›Gerechtigkeit‹ begegnet nur selten und dann meist in Anführungszeichen«; Kriele 1981: 36: »Auch die formelle Legalität bedarf solcher material-rationaler Begründungen und wird durch materiale Erwägungen eingeschränkt und relativiert«; Habermas 1985a I: 335: »Im allgemeinen faßt Weber das moderne Recht und die legale Herrschaft so eng, daß das Prinzip der Begründungsbedürftigkeit zugunsten des Satzungsprinzips ausgeblendet wird«; Speer 1978: 76: »Weber hat den Typus der legalen Legitimität in seiner reinen Form allein auf die Anerkennung der Faktizität einer Machtlage gestellt«; Mommsen 1974: 479: »Weber hatte selbst das ›falsche Bewußtsein‹, er vermochte eben an die Möglichkeit einer im echten Sinne *werrational* legitimierten demokratischen Ordnung selbst nicht mehr zu glauben« usf. Für diese Arbeit ist, unter anderem, insbesondere zu unterscheiden 1. die Frage, ob sich (mit Weber) »Gründe« ausfindig machen lassen, die die Handelnden haben könnten, die Legalität einer Ordnung für einen Legitimitätsgrund zu halten; 2. die Frage, ob solche Gründe nur genau soweit plausibel unterstellt werden können, wie die legal gesetzte Ordnung als »material-rational« oder »werrational« gerechtfertigt, ihre Legalität also, mit Habermas' Worten (1985a I: 361), als »Anzeichen der Legitimität« gelten kann.

<sup>2</sup> Worüber genau sich jeweils diejenigen beschwerten, die in die Klage über Webers »empiristischen« Legitimitätsbegriff einstimmen, bedarf ebenfalls der Nachfrage. Jedenfalls dagegen ist Hennis 1976: 17: »Wenn man einen der uns überkommenen politischen Begriffe nicht – ohne gröbliche Vergewaltigung der Sprache und der in sie eingegangenen Vernunft – in einen rein analytischen, wertfrei ›sozialwissenschaftlichen‹, verwandeln kann, dann den der Legitimität«. Siehe auch Hennis 1959: 21f; Maier 1966: 172; Kopp/Müller 1980: 5: die »empiristische Verwendungsweise reduziert Legitimität ... auf den vorfindbaren Legitimitätsglauben«; zu Habermas s.u. Kap. 3. Meistens gehen 1. der Vorwurf, beim »Empiristen« werde die anvisierte soziale Wirklichkeit nicht zutreffend auf den Begriff gebracht (das nenne ich den Reduktionismusvorwurf), und 2. der Vorwurf, die anvisierte soziale Wirklichkeit könne vom Empiristen nicht (»normativ«) beurteilt werden, ineinander über. Relevant für diese Arbeit ist erstens der Reduktionismusvorwurf und zweitens die zusätzliche These, die anvisierte soziale Wirklichkeit lasse sich gar nicht ohne normative Beurteilung zutreffend auf den Begriff bringen – also die These der Nichtunterscheidbarkeit der einschlägigen Begriffsbildungsinteressen. – Den Legitimitätsbegriff als »analytische Katego-

## Personenverzeichnis

- Adorno, T. 12, 22  
Albert, H. 12  
Alexy, R. 23, 122
- Bader, V.-M. 15  
Balog, A. 33  
Bartels, M. 92  
Baumgarten, E. 22  
Beckermann, A. 74  
Bendix, R. 9, 14  
Blau, P. 9  
Bobbio, N. 26  
Brentano, L. 21  
Breuer, S. 3  
Bubner, R. 20
- Dahrendorf, R. 40  
Dreier, H. 17  
Dreier, R. 7, 23f, 57f, 64  
Durkheim, E. 21f, 27, 68, 70, 72f
- Eder, K. 12  
Ehrlich, R. 26  
Ellrich, L. 75
- Fach, W. 95  
Freud, S. 27, 35  
Friedrich, J. 9, 11
- Gabriel, K. 16  
Galilei, G. 102  
Galtung, J. 154  
Gehlen, A. 12f  
Geiger, T. 45, 160  
Gierke, O. v. 35
- Grimm, K. 138  
Guggenberger, B. 17
- Habermas, J. 2-6, 9-14, 16f, 22f, 47,  
66-123 passim, 156, 169f  
Hart, H. L. A. 24, 64  
Hase, F. 12  
Hegel, G. W. F. 145  
Heidorn, J. 9f, 17  
Hekman, S. J. 47  
Heller, H. 16  
Hennis, W. 5, 10f, 13, 17f, 20, 64  
Hilterhaus, F. 5  
Hofmann, H. 11, 129
- Isensee, J. 103, 115
- Jellinek, G. 22, 25, 35, 52, 131, 137
- Kaase, M. 112  
Kant, I. 123  
Kantorowicz, H. 22  
Karsten, A. 12  
Kelsen, H. 3, 5, 12, 21, 23, 25-65 passim,  
165  
Keuth, H. 74, 160  
Kielmansegg, P. 11, 17  
Kistiakowski, T. 35  
Klein, W. 101f  
Köcher, R. 112  
Kopp, M. 10  
Krawietz, W. 23, 57  
Kriele, M. 10-12, 20, 62, 64, 169, 173  
Kries, J. v. 155  
Küsters, G.-W. 71

- Lask, E. 16, 28  
 Lautmann, R. 47  
 LeBon, G. 35  
 Loewenstein, K. 14  
 Loos, F. 5, 9f, 12, 14, 26, 43, 46, 63  
 Lübbe, H. 8, 109, 166  
 Lübbe, W. 40, 47, 155, 160, 166  
 Lübbe-Wolff, G. 8, 41, 104, 115, 120  
 Luhmann, N. 2f, 7f, 20-22, 47, 66f, 118,  
     124-173 passim  
 Lukács, G. 11
- Maier, H. 10  
 Marcuse, H. 11  
 Matthiesen, U. 93  
 Mead, G. H. 70, 72f  
 Menger, C. 21  
 Métall, R. A. 25  
 Midgley, E. B. F. 5  
 Mittelstraß, J. 6  
 Mommsen, W. 10-12, 18  
 Morgenstern, C. 159  
 Müller, H.-P. 10  
 Münch, R. 16  
 Münsterberg, H. 164
- Nietzsche, F. 13  
 Noelle-Neumann, E. 166f  
 Nusser, K.-H. 28, 87
- Offe, C. 17  
 Ostwald, W. 21  
 Ott, W. 20
- Parsons, T. 14, 16, 73, 145  
 Platon 102  
 Preuß, U. 11  
 Prewo, R. 11f., 28, 43
- Radbruch, G. 63f  
 Ratzel, F. 35  
 Rawls, J. 120  
 Rickert, H. 28, 32  
 Roos, N. 12  
 Roth, G. 14, 18  
 Rottleuthner, H. 26  
 Ruete, M. 12
- Schelsky, H. 23, 121  
 Schluchter, W. 9, 11f, 14, 16, 28  
 Schmidtchen, G. 112  
 Schmitt, C. 1, 11, 13, 118  
 Schnädelbach, H. 3, 87  
 Schneider, H. J. 92  
 Schöllgen, G. 14  
 Segady, T. W. 28  
 Simmel, G. 27, 33-37, 164  
 Söllner, A. 12  
 Spann, O. 27  
 Speer, H. 10, 12, 18  
 Spencer, H. 27, 35, 37  
 Stallberg, F. W. 16  
 Stammer, R. 27, 86  
 Stegmüller, W. 22  
 Steinvorth, U. 120  
 Sternberger, D. 10  
 Stockhammer, M. 28  
 Strauss, L. 5, 11
- Tarde, G. 35  
 Tenbruck, F. 14  
 Thome, H. 112  
 Tönnies, F. 27  
 Tyrell, H. 16, 126
- Vorländer, H. 17
- Wagner, G. 28  
 Weber, M. passim  
 Weinberger, O. 23  
 Weiß, J. 13, 15, 40, 149  
 Wellmer, A. 103  
 Welzel, H. 5  
 Winch, P. 22  
 Winckelmann, J. 9, 11-13, 43, 52, 66, 86  
 Wittgenstein, L. 6  
 Wright, G. v. 22  
 Württenberger, T. 129, 131  
 Wundt, W. 164
- Zimmermann, R. 87, 93

## Stichwortverzeichnis

- Anerkennen 95, 133–138  
Anerkennen, motivloses 133–136, 172  
Anerkennungstheorie 63  
Argumentation 72 f, 97, 101–103, 121 f  
Aufmerksamkeit 141  
Autorität, normative 95 f
- Bedürfnis 145 f, 163  
Befehl, Imperativ 95 f, 106 f, 113–115  
Begründung, Begründungsbedürftigkeit  
8, 10, 116, 120–122, 131, 174 f  
Begründungsdenken, hierarchisches 7 f,  
170  
Begründungsdenken, pragmatisches 8,  
101  
Berechenbarkeit 143  
Beziehung, soziale 32, 37–39, 78 f  
Bonus des status quo 168
- Chancenbegriff 40, 155, 169
- Dezision 119  
Diskurs, Diskursethik 72, 102 f, 121 f  
Disziplinen, Disziplinengrenzen 3,  
19–24  
Dogmatik, Rechtsdogmatik 25 f, 37, 47,  
57 f, 60–64, 174,  
Dritte 164 f, 171
- Einverständnis 43, 81, 83–89, 93, 97–99,  
104, 108, 114–116, 136  
Einverständnis 104 f  
empirisch, empirisch-analytisch 1, 24, 61,  
73 f, 77, 86, 130, 169
- Entscheidungsübernahme 128, 136, 171 f  
s. a. Anerkennen  
Enttäuschung, Enttäuschungsgefahr  
139–142, 154–162  
Erfolgsorientierung s. Verständigungs-  
orientierung  
Erklären/Verstehen 22, 29, 48  
Erwarten, institutionalisiertes 137  
Erwartungen, Erwartungsstrukturen  
138–168, 171 f  
Erwartungen, kognitive/normative 154 f,  
157–164, 171  
Erwartungserwartungen 142–144, 152,  
164 f  
Erwartungssicherung 150–153
- Faktizität 51 f, 58 f, 137, 160  
Fügsamkeit, Grenzen der 115 f
- Geltung 5–8, 41–47, 51, 56, 86, 166 f,  
174 f  
Geltungsanspruch 84–86, 93–97, 161  
Geltungsgrundlagen 63 f, 174 f s. a. Grün-  
de  
Generalisierung 134–136, 161 f, 170  
Gerechtigkeit 15, 19, 103, 119, 122  
Gesinnungsverein, Gesinnungstäter 109 f  
Gewalt 93, 98, 128 f, 135 f, 173  
Gründe, motivierende Gründe 10, 22,  
46 f, 49, 62, 98, 101, 106–108, 110, 115,  
119, 128, 132 f, 137, 164, 166, 173–175  
s. a. Motive  
Gründe, rechtfertigende 46 f, 134, 174 f  
Gründe, überzeugende 74, 94, 119

- Grundnorm 49f, 56f  
 Gültigkeit 74, 94f, 97, 100–103, 174
- Handeln, kommunikatives 72–74, 76f,  
 87, 89f, 92, 97, 99f, 102  
 Handeln, normgemäßes s. Normbefol-  
 gung  
 Handeln, soziales 37, 78f, 146  
 Handeln, wertrationales 37f, 79–80, 83,  
 107–111  
 Handeln, zweckrationales 37f  
 Handeln/Erleben 158  
 Handlungsbegriff, Handlungsmodell  
 76–79  
 Handlungskordinierung über Einver-  
 ständnis/über Interessenlage 81f, 84f,  
 87–89, 93, 97–99  
 Handlungsorientierung, normative s.  
 Normorientierung  
 Handlungssinn 29–31, 47f, 50, 76, 146  
 Handlungssituation 97f, 100  
 Handlungstheorie/Systemtheorie 68, 71  
 Handlungstypen 9, 15, 37, 50, 76f,  
 79–81, 83, 88–90, 111  
 Herrschaft 95f, 106f, 113, 130  
 Herrschaftseinverständnis 106f  
 Herrschaftstypen 9, 15, 113
- Idealtypus 47, 75, 167  
 Ideologie, Ideologiekritik 35, 54f  
 Institutionalisierung 121, 162, 164, 168f  
 Integration 19, 68f  
 Interaktion 78f, 100  
 Interessen, (nicht) verallgemeinerbare  
 93f, 99, 119
- Kampf 39  
 Kausalität 106, 113, 158  
 Komplexität 138–142, 148  
 Kompromiß, Kompromißlosigkeit 93,  
 99, 110  
 Konflikt, Konfliktsituation 8, 97f, 102f,  
 148f  
 Konsens 8, 68f, 87, 149, 165f, 168f, 173  
 Konsensersparnis 165, 168f  
 Konsenserwartung, Konsenschance 103,  
 151f, 172f
- Konsensüberschätzung 166, 168, 173  
 Kontingenz 138f, 148  
 Kontingenz, doppelte 142, 144, 148f  
 kritische Theorie 3
- Latenz 141, 163f  
 Legalität 1f, 9–17, 64f, 115–119, 132f,  
 173  
 Legitimitätsbegriff 1f, 4f, 7, 10, 19f, 24,  
 128–131, 170–172  
 Legitimitätseinverständnis 43, 107, 112,  
 114, 137, 169  
 Legitimitätsfiktion, Homogenitätsfik-  
 tion 11, 165, 168  
 Legitimitätsglaube, Legitimitätsvorstel-  
 lung 2, 10f, 41–43, 64f, 110–117,  
 129–133, 170, 173  
 Legitimitätskrise 17, 113, 130, 166  
 Legitimitätstypen 9, 64, 110f, 117f  
 Legitimitätstypus, wertrationaler 2, 12,  
 113f  
 Lernen, Lernwilligkeit 155–159, 164,  
 171f
- Macht, Machtanspruch 86, 93–97, 128f  
 Markt 69, 85, 93  
 Mehrheitsmeinung 166  
 Mehrheitsregel 121  
 Meinungsforschung 112, 166  
 Möglichkeit, objektive 133, 155, 167  
 Moral, Moralphilosophie 6, 72–74, 89,  
 99, 102f, 108–110, 120–123, 174  
 Motive, Motivation 48, 53f, 82, 94,  
 104–107, 111, 134–137, 145, 169–171  
 s. a. Gründe  
 Motivation, rationale 73, 101
- Naturalismus 32  
 Naturrecht 5, 61–64, 120  
 Neukantianismus 28  
 normativ 58, 86f, 158f  
 Normbefolgung 45f, 53, 106, 112, 171  
 Normbegriff, soziologischer 47, 160  
 Normorientierung, Normvorstellung  
 44–47, 159–161  
 Nutzen 145

- Ordnung 44, 114, 117  
 Paradigma 4, 70, 126, 138  
 Positivität des Rechts 7, 122, 132 f, 173  
 Präferenzen 144 f, 147  
 psychisch, psychologisch 33–36, 137 f,  
 164 f  
 Radbruchsche Formel 63  
 Rationalität, juristische 121  
 Rationalität, moralisch-praktische 67, 87,  
 103  
 Rechtfertigung 71, 118 f s. a. Begründung  
 Rechtsbegriff 57–60, 63 f  
 Rechtsdogmatik s. Dogmatik  
 Rechtsgeltung 5–7, 58 f, 174 s. a. Geltung  
 Rechtspositivismus 5, 12, 22, 61–64, 115  
 Rechtstheorie 23 f  
 Rekonstruktionismus 4  
 Rematerialisierung des Rechts 12  
 Richtigkeit, inhaltliche 130, 134  
 Richtigkeitstypus 62, 156  
 Satzung 115–119, 170, 174 f  
 Selektion, Selektivität 138 f, 141 f, 144,  
 146  
 Sinn, immanenter 28  
 Sinn, subjektiver 75 f s. a. Handlungssinn  
 Sitte 81–83  
 Sozialintegration/Systemintegration 68 f  
 Soziologie, verstehende 2, 27 f, 44, 50, 88,  
 106, 145  
 Sprechakttheorie 77, 92  
 Sprecher, kompetenter 91, 99  
 Staatsbegriff 30 f, 41, 52  
 Staatslehre 52, 62  
 Stabilisierung, kontrafaktische 140,  
 151–155, 163  
 Stabilität 50, 129, 131, 135 f, 148 f  
 System 150  
 System/Lebenswelt 68–71, 74, 89 f, 92  
 Täuschung 147  
 Tausch 85  
 Teilnehmerperspektive 6 f, 70, 74, 91,  
 102, 105, 135  
 Terrorregime 129, 136  
 Theorieimperialismus 127  
 Überzeugungen 93, 98, 105, 113 f,  
 131–135  
 Unterstellen 147, 165 f  
 Verbindlichkeit 107 f, 110–114, 120,  
 131–133, 169 f, 175  
 Verfahren 118–121, 132, 169  
 Verfassung, Verfassungskonsens 19, 63,  
 116  
 Verhaltenssteuerung 150–153  
 Vernünftigkeit 120, 170, 175  
 Vernunft, kommunikative 74  
 Verständigung 77 f, 92, 98  
 Verständigungsorientierung/Erfolgsori-  
 entierung 74, 78, 89–92, 97–100, 122  
 Verstehen s. Erklären u. Soziologie, ver-  
 stehende  
 Vertrag 120  
 Wahrscheinlichkeit 155 f, 172  
 Weimarer Republik 11, 113  
 Wertfreiheit, Werturteil 1, 10, 12, 15, 18,  
 22, 35 f, 77, 130  
 Wertrationalität s. Handeln, wertrationa-  
 les u. Legitimitätstypus, wertrationaler  
 Widerstand 17, 115, 129, 135 f  
 Wirtschaftsordnung 84–86  
 Zwang 52, 59, 121 s. a. Gewalt  
 Zwangstheorie 63  
 Zweck 145, 148